

Stuttgart, 23. April 2021

An die Eltern und Schüler/innen der Weiterführenden Schule

Teststrategie

Liebe Eltern,

wie Sie sicherlich den Medien bereits entnommen haben, sieht die letzte Änderung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg bzw. die Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine allgemeine Corona-Test-Pflicht für Schülerinnen und Schüler wie auch Mitarbeiter der Schule ab dem 19. April 2021 vor. Diese Testpflicht soll unabhängig von der Sieben-Tages-Inzidenz greifen. Für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen, besteht ein Zutrittsverbot für die Schule. Diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- nur für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung.

Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben von der Testpflicht befreit, soweit die Infektion höchstens 6 Monate zurückliegt. In einem solchen Fall ist zum Nachweis das seinerzeitige positive PCR-Testergebnis oder eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Umsetzung der Tests an der FES

Die Klassenlehrer/innen werden die Schülerinnen und Schüler auf die Tests vorbereiten. Insbesondere werden sie ihren Schülern deutlich machen, dass eine Corona-Infektion kein Grund zur Ausgrenzung oder Stigmatisierung ist.

Das Land hat angekündigt uns regelmäßig ausreichend mit Tests für unsere Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiter der FES zu versorgen. Hierbei ist vorgesehen, dass wir nur noch den Grundschulern die Tests mit nach Hause geben dürfen. Für alle Schülerinnen und Schüler der Weiterführenden Schule sollen die Test nach Willen des Landes in der Schule durchgeführt werden. Es sei denn die betreffende Person ist durch einen der oben aufgeführten Punkte von der Testpflicht befreit und legt eine Bescheinigung vor oder Sie bringen alternativ eine

Bescheinigung über einen unter Aufsicht eines geschulten Dritten durchgeführten Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist, am ersten Präsenztage jeder Woche mit. Diese Tests können Sie nach unserer Kenntnis bei Hausärzten und den Testzentren der Kommunen machen. Eventuell hierdurch entstehende Kosten können wir nicht übernehmen.

Klassenstufen 5-7

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7 werden wir jeweils am ersten und ggf. Vierten Präsenztage jeder Woche einen Selbsttest unter Begleitung des Klassen- oder Fachlehrers und unter Aufsicht von unserem geschulten Personal kostenlos anbieten.

Dieser Test wird wie folgt durchgeführt:

- jeder Präsenzgruppe wird ein Termin für die Testung zugewiesen
- die Präsenzgruppe geht zu diesem Termin mit der jeweiligen Lehrkraft in die Sporthalle
- in der Sporthalle sind 2 Teststationen mit jeweils 15 Testplätzen vorbereitet
- den Schülerinnen und Schülern wird die Durchführung des Tests von geschultem Personal erläutert
- die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch
- soweit ein Test positiv ausfällt, muss die/der Betreffende direkt nach Hause und darf die Schule erst bei Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses wieder betreten

Klassenstufen ab Klasse 8

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 werden den Test jeweils am ersten und ggf. vierten Präsenztage in der Woche als Selbsttest unter Aufsicht im Klassenraum durchführen.

Was passiert bei einem positiven Test an der Schule?

Über ein etwaiges positives Testergebnis werden wir Sie umgehend informieren und die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine Bescheinigung über das positive Testergebnis, die zur Teilnahme an einem PCR-Test berechtigt. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Als Schule sind wir dann verpflichtet, den jeweiligen Fall an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Klassenkameraden der betreffenden Schülerin bzw. des Schülers dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen, solange kein positiver PCR-Test vorliegt. Nur bei einem positiven PCR-Test wird das Gesundheitsamt über die Quarantäneregeln entscheiden.

Einwilligung zur Testung

Für die Durchführung des Selbsttests in der FES ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. **Bitte geben Sie uns diese Einwilligung über Classter** – direkt bei Ihrem nächsten Login werden Sie automatisch dazu aufgefordert. Alternativ können Sie das beigefügte Formular nutzen – Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie Classter nutzen. Vielen Dank.

Über Classter bzw. mit dem beigefügten Formular können Sie uns außerdem mitteilen, ob Ihr Kind bei einem positiven Testergebnis selbstständig nach Hause gehen oder abgeholt werden soll.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Teststrategie dient der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, auf den wir und nach unserem Eindruck auch die Schülerinnen und Schüler uns sehr freuen.

Herzliche Grüße im Namen der gesamten Schulleitung und des Vorstands

Ihre

Carmen Behling

Bitte wenn möglich über Classter
elektronisch abgeben – vielen Dank!

Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule – AB KLASSE 5

Vorname und Nachname Schüler/in:	
Klasse:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	

- Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass mein / unser Kind bzw, dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bzw. des Infektionsschutzgesetzes maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen **Selbsttests** zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule **teilnimmt / teilnehme**.
- Ich / wir, lehnen die Testung ab.**
Mir / uns ist bewusst, dass dies zu einem **Betretungsverbot** für die FES führt.
- Innerhalb der letzten 6 Monate wurde eine **Corona-Erkrankung überstanden** und somit bin ich bzw. ist mein / unser Kind von der Testpflicht befreit. Ein entsprechender Nachweis liegt dieser Bescheinigung bei.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

- Im Falle eines positiven Testergebnisses werde ich/werden wir mein/unser Kind umgehend von der Schule abholen
- Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des
unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

Bitte wenn möglich über Classter
elektronisch abgeben – vielen Dank!